

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12. November 1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528; SGV NW 2060) und der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)- vom 18. März 1975 (GV NW S. 232; SGV NW 7129) wird von der Stadt Herten als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Herten vom 30. September 1998 für das Gebiet der Stadt Herten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3a Alkoholkonsum
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Frischer Anstrich
- § 7 Fahrzeuge
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Tiere
- § 11 Hausnummern
- § 12 Leitungen
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen dienen der Erholung der Bevölkerung. Jede Betätigung, die dieser Zweckbestimmung zuwiderläuft, ist untersagt.
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken und sonst wie zu verändern.
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. sich in Anlagen und auf Straßen so zu verhalten, dass andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z. B. durch Lärm, aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen), Lagern oder Lärm.
4. in Anlagen zu grillen oder sonstige offene Feuerstellen zu errichten.
5. in den Anlagen zu übernachten.
6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
8. in den Gewässern zu baden und zu angeln. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich freigegeben sind.
9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
10. Hydranten, Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlassöffnungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3a **Alkoholkonsum**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Lagern und Verweilen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor bei Anpöbeln oder Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen.
- (2) In den nachfolgend genannten Bereichen ist der Konsum von alkoholischen Getränken vollständig untersagt:
- Innenstadt, begrenzt durch Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße;
 - Grundstück des Rathauses Herten (Kurt-Schumacher-Str. 2, Gemarkung Herten, Flur 53, Flurstück 292).

Das Verbot gilt auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der genannten Bereiche. Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht bei festgesetzten Veranstaltungen.

§ 4 **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 m sind alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Jede Verunreinigung ist durch den Verursacher ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial auszubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern ist der Verteiler wie auch der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Straßen von weggeworfenen Verteilungsmaterial unverzüglich gereinigt werden.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

§ 6

Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Gegenstände an und in den Straßen und Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7

Fahrzeuge

- (1) Das Abstellen nicht zugelassener, nicht haftpflichtversicherter oder nicht fahrbereiter Kraftfahrzeuge auf den Straßen oder in den Anlagen ist verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht repariert werden; ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Aufstellung von fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zu Wohnzwecken zulassen will, bedarf unbeschadet einer bauaufsichtlichen Genehmigung der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Spielplätze

- (1) Spielplätze im Sinne der Satzung sind alle städtischen Spielplätze und öffentlich zugänglichen Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplätze der Stadt Herten dienen als Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen über 18 Jahren ist nur im Zusammenhang mit der Aufsicht spielender Kinder und Jugendlicher gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen ist bis 22 Uhr gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.
- (4) Die Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder über die normale Nutzung hinaus belästigt wird. Verunreinigungen und Sachbeschädigungen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Auf den städtischen Spielplätzen gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 10 Tiere

- (1) Unbeschadet des § 28 Straßenverkehrsordnung ist es verboten, Haustiere unbeaufsichtigt auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken laufen zu lassen.

- (2) Auf Friedhöfen und in den nachfolgend genannten Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen:
- Schlosspark Herten (bis zum Beginn des Schlosswaldes -südlich der Festwiese-)
 - Naherholungsgebiet Backumer Tal
 - Grünanlage Katzenbusch (zwischen der Nimrodstraße, Jägerstraße, Herner Straße und Katzenbuschstraße)
 - Halde Disteln
 - Halde Hoppenbruch
 - Alter Friedhof Herten-Mitte
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Das Hausnummernschild ist bis zur bauaufsichtlichen Schlußabnahme des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Leitungen

- (1) Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

- (2) Die Installation von Leitungen durch Stromversorgungsbetriebe bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionschutzgesetz NW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar
2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai
3. für die Außengastronomie in Kerngebieten bis 23.00 Uhr

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 3 über die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen;
- 1a. des § 3a gegen das Verbot des Alkoholkonsums;
2. des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 über die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen und des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 über die Beseitigung der Verunreinigung;
3. des § 4 Abs. 2 über das Aufstellen und Leeren von Abfallbehältern;
4. des § 5 Abs. 1, Abs. 3 über das Ausbringen von Werbematerial und Plakatieren;
5. des § 6 über die Kennzeichnung frischen Anstrichs;
6. des § 7 über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen;
7. des § 8 über das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen;
8. des § 9 über das Verhalten auf Kinderspielplätzen;
9. des § 10 über das Füttern und Mitführen von Tieren sowie über die Beseitigung von Tieren stammender Verunreinigungen;
10. des § 11 über Hausnummern;
11. des § 12 über das Anbringen von Leitungen und ähnlichen Gegenständen;
12. des § 14 über das Aufbringen von Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr zuwiderhandelt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) gehandelt werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten vom 09.11.1978 außer Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

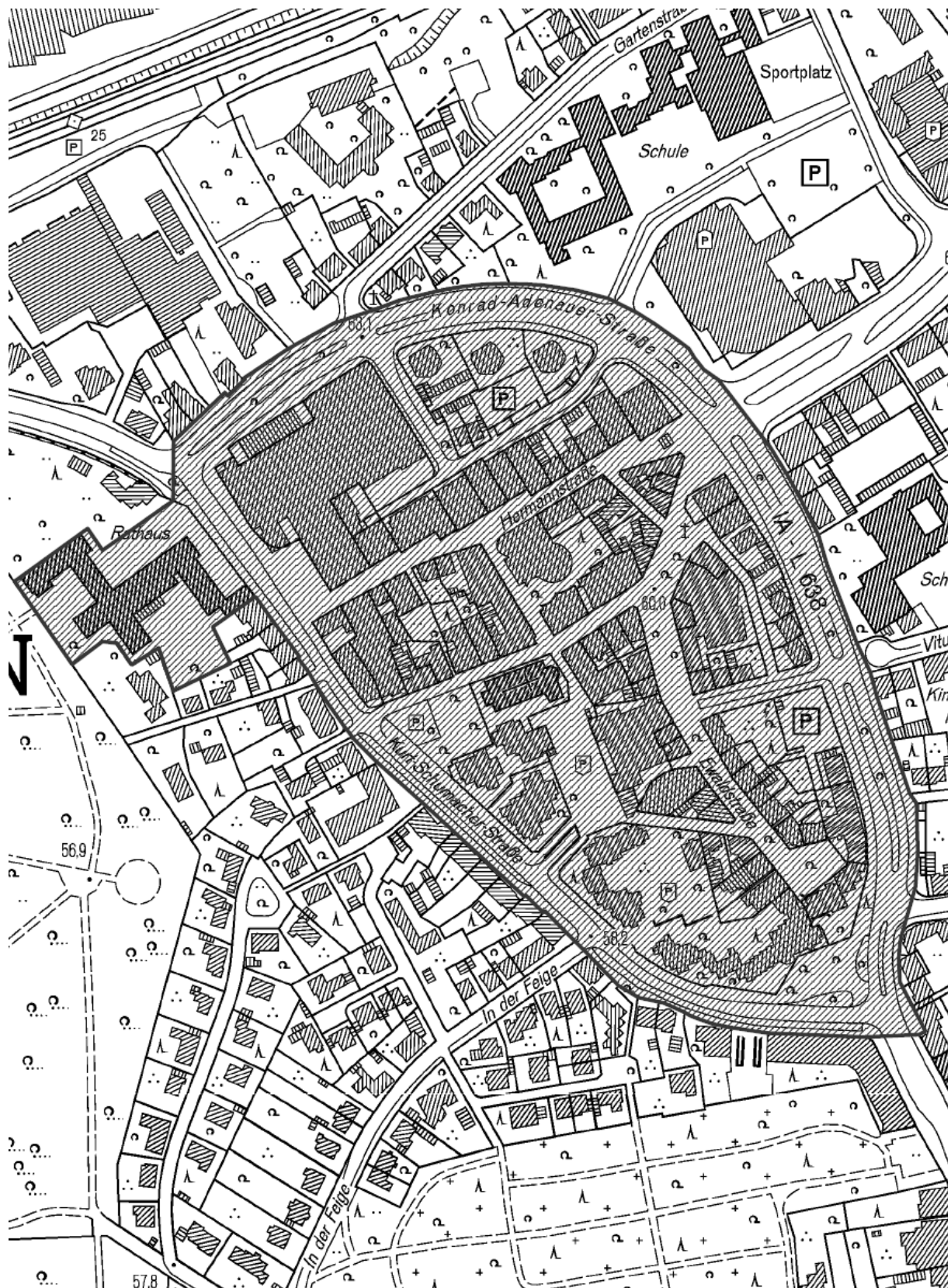
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 12.11.1998

B e c h t e l
Bürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich des Alkoholverbotes des § 3a Abs. 2 der Gebietsverordnung:



Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 20.07.2011, verkündet am 25.07.2011, in Kraft getreten am 02.08.2011.